

Zweite Änderung der Sportanlagen- Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09. Mai 2012

Artikel 1

Änderung der Sportanlagen- Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15. August 2000, zuletzt geändert durch Erste Änderung, Verordnung vom 16.11.2001 - öffentlich bekannt gemacht am 29.11.2001 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam

1. Punkt 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Sportanlagen- Nutzungs- und Vergabeordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Potsdam sowie für Sportanlagen, für welche sie die Verfügungsbefugnis hat. Nutzungsbeschränkungen können sich aus Verträgen und Fördermittelaufgaben ergeben.“

2. Punkt 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Sportanlagen sind für die Schulen in kommunaler Trägerschaft und die Sportorganisationen der Stadt Potsdam zur Durchführung des Sportunterrichtes und des sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebes bereitzustellen.“

3. Punkt 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Sportanlagen werden grundsätzlich montags bis freitags von 07:00 – 16:00 Uhr vorrangig den Schulen in kommunaler Trägerschaft für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Die MBS-Arena steht dem Schulsport grundsätzlich zur Verfügung.“

4. Punkt 2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Schulsportanlagen sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung durch Schulen, Potsdamer Sportorganisationen und andere Nutzende montags bis freitags ab 16:00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen in die laufende Vergabe durch den Fachbereich Bildung und Sport einbezogen und dabei in erster Linie den Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

Abweichend von diesem Grundsatz können die kommunalen Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für:

- nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Unterricht,
- Grund- und Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe,
- Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des Schulsportwettkampfprogramms notwendig ist,
- Schulsportfeste

vorrangig in Anspruch nehmen, wenn sie dem Fachbereich Bildung und Sport bei Bedarf unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass diese Maßnahmen nicht außerhalb der o.g. Zeiträume durchgeführt werden können.“

5. Punkt 2 Absatz 8 und Absatz 9 werden zusammengefasst und wie folgt geändert:

„(8) Die Antragstellung auf Überlassung von Sportanlagen muss folgende Informationen beinhalten:

- Name des Vereins, der Betriebssportgruppe, der Einrichtung usw.
- Anschrift der/des Vorsitzenden oder der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
- Sportstätte,
- Tag und Zeit der gewünschten Nutzung,
- Sportart,
- Anzahl der Sporttreibenden (Kinder, Jugendliche, Erwachsene),
- Leistungsklassen für die im Punktspielbetrieb befindlichen Mannschaften.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind spätestens mit der Antragstellung dem Fachbereich Bildung und Sport nachzuweisen. Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen sind formlos zu stellen und haben eine Kurzbeschreibung über Art und Umfang der Veranstaltung zu beinhalten.

Der Vergabezeitraum definiert sich auf das jeweilige Schuljahr. Für die Sommerferien ist ein gesonderter Antrag zu stellen.“

6. Punkt 2 bisheriger Absatz 10 wird Absatz 9 und wird wie folgt geändert:

„(9) Die Anträge für die laufende Nutzung sind bis zum 01. Mai des laufenden Jahres beim Fachbereich Bildung und Sport zu stellen. Die Anträge bzgl. der Sportanlagen des Sportareals Luftschiffhafen sind bei der Luftschiffhafen GmbH zu stellen. Die Anträge sind in der Regel bis zu letzten Schulwoche vor Schuljahresende zu bearbeiten und die Antragsteller über die Entscheidungen zu informieren.“

7. Punkt 2 bisheriger Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

„(10) Die Anträge für die Wettkämpfe und Veranstaltungen sind wie folgt zu stellen:

	<u>Antragstellung</u>	<u>Nutzungszeitraum</u>
Sporthalle Heinrich - Mann-Allee	bis 15.04.	erstes Schulhalbjahr
	bis 15.10.	zweites Schulhalbjahr
MBS-Arena	laufend	erstes Schulhalbjahr
	laufend	zweites Schulhalbjahr
übrige Sporthallen, -plätze und sonstige Anlagen	bis 01.05.	gesamtes Schuljahr

Die Anträge sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bearbeiten. Ausnahmsweise können auch außerhalb der Vergabezeiträume Anträge gestellt werden, wenn besondere Umstände bzw. wichtige Gründe dies erfordern.“

8. Punkt 2 bisheriger Absatz 12 wird Absatz 11.

9. Punkt 3 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben. Satz 5 wird wie folgt geändert:

„In den Bädern ist neben dem Schwimmunterricht der Schulen insbesondere der Bedarf der Potsdamer Sportorganisationen und der Öffentlichkeit vorrangig zu berücksichtigen.“

10. Punkt 4 wird wie folgt geändert:

„4. Vergabestelle

Alle Sportanlagen im Sinne Punkt 1. dieser Verordnung werden vom Fachbereich Bildung und Sport vergeben. Bei Schulsportanlagen ist die/der Leiterin/Leiter der jeweiligen Schule ggf. in die Vergabeentscheidung einzubeziehen. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Vergabestelle für die Sportanlagen des Sportareals Luftschiffhafen ist die Luftschiffhafen GmbH, solange sie vom Fachbereich Bildung und Sport beauftragt ist.

Bei konkurrierenden Antragslagen erfolgt eine Abstimmung mit dem Stadtsportbund Potsdam.“

11. Punkt 5 Absatz 3 wird aufgehoben.

12. Punkt 5 bisherige Absätze 4 und 5 werden 3 und 4.

13. Punkt 6 wird wie folgt geändert:

„6. Nutzungsentgelte

(1) Die Sportanlagen werden für den Unterricht der Schulen in kommunaler Trägerschaft und für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von gemeinnützigen Potsdamer Sportorganisationen entgeltfrei überlassen.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Hallen- und Strandbädern werden in der Preistafel der Stadtwerke Potsdam GmbH bzw. der Bäderlandschaft Potsdam GmbH geregelt.

(3) Bei Sportveranstaltungen von Nutzenden, welche die Fördervoraussetzungen nach § 3 der Satzung zur Sportförderung der Landeshauptstadt Potsdam nicht erfüllen, beträgt das Nutzungsentgelt pro angefangener Stunde:

a) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche bis 500 m ²	12,00 Euro
b) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche von 500 - 900m ²	22,00 Euro
c) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche ab 900 m ²	32,00 Euro
d) bei Überlassung eines Stadions oder einer ungedeckten Sportanlage mit Plätzen ab 4000 Zuschauer	55,00 Euro
e) bei Überlassung einer ungedeckten Sportanlage mit einem Fassungsvermögen unter 4000 Zuschauer	28,00 Euro
f) bei Überlassung der Sporthalle Heinrich-Mann-Allee	55,00 Euro

g) bei Überlassung der MBS-Arena

148,00 Euro

Wenn durch die Nutzung absehbar höhere Kosten entstehen, kann von den vorstehenden Nutzungsentgelten abgewichen werden.

- (4) Sofern unter Berücksichtigung der sich aus Punkt 1 Absatz 1 ergebenden Nutzungsbedingungen freie Nutzungszeiten für nichtsportliche Zwecke ergeben, werden Nutzungsentgelte grundsätzlich in doppelter Höhe der Regelungen nach Absatz 3 erhoben.
- (5) Bei allen Sportveranstaltungen, Wettkämpfen oder sonstigen Nutzungen der Sportanlagen Sporthalle Heinrich-Mann-Allee, Stadion Luftschiffhafen, Leichtathletikhalle Luftschiffhafen, MBS-Arena, bei denen für die Veranstaltung Eintrittskarten verkauft werden, sind 10% der Einnahmen aus Kartenverkäufen an die Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von ihr Beauftragten abzuführen.

Für die Nutzung der MBS-Arena können über die normale Nutzung einer Sporthalle hinausgehende Leistungen mit der Luftschiffhafen GmbH entsprechend ihrer Preistafel zusätzlich vereinbart werden.

- (6) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas u.ä. sind bei besonderen Zähleranrichtungen von den Nutzenden direkt zu begleichen, andernfalls als Zuschlag zum Entgelt zu vereinbaren.
- (7) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelte je m² 20,00 Euro pro Jahr zu vereinbaren. Diese Regelung gilt nicht für auf dem Grundstück stehende Gebäude und Räume, die ausschließlich zur Lagerung von Sportgeräten genutzt werden (Bootshallen, u.ä.). Hierfür wird ein Nutzungsentgelt entsprechend (8) erhoben.

Für die Überlassung von Räumen zu gewerblichen Nutzung ist ein Entgelt in Höhe der ortsüblichen Miete/Pacht zu erheben.

- (8) Werden stadteigene Grundstücke an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation zur Nutzung für ihren satzungsgemäßen Zweck vermietet oder verpachtet, sind abweichend von dem Grundsatz eines ortsüblichen Nutzungsentgeltes für den Grund und Boden 0,30 Euro pro m² und Jahr als Miet- und Pachtzins zu zahlen.
- (9) Vereine mit einem Anteil von 15 bis 30 v.H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt in Höhe von 75 v.H., Vereine mit einem Anteil von über 30 v.H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt von 50% der in den Absätzen (7) und (8) festgelegten Nutzungsentgelte.
Vereine, die ausschließlich Räume zum Betrieb einer Geschäftsstelle gemietet haben, zahlen 50 v.H. der im Absatz (7) festgelegten Nutzungsentgelte.

- (10) Der Stadtsportbund beteiligt sich aus seinen Mitgliedsbeiträgen an den Kosten für die Nutzung gemäß (7) und (8) durch seine Mitglieder mit einem jährlich festzulegenden Betrag. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Stadtsportbund und der Stadt zu treffen.

- (11) Die Kosten für die Beschäftigung von Personal, welche über die Bereitstellung einer Sportanlage im sportgerechten Zustand hinaus
 - a) zur Bedienung von Geräten und Lautsprechern oder sonstiger technischer Anlagen,
 - b) zum Auf- und Abbau von besonderen Einrichtungen benötigt wird,

sind in voller Höhe von den Nutzenden zu tragen.

(12) Die Kosten für den Betrieb von Flutlichtanlagen sind bei Veranstaltungen in voller Höhe zu erstatten.“

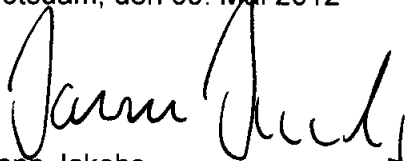
14. Punkt 7 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese zweite Änderung der Sportanlagen- Nutzungs- und Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 09. Mai 2012



Jann Jakobs